

# Sitzungsvorlage Nr. 2023/20

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



**Gemeinde Weißbach**                      Öffentlichkeitsstatus: öffentlich                      Datum: 11.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	24.04.2023	3

## Betreff:

Bauantrag: Anbau einer Garage an die bestehende Maschinenhalle auf dem Grundstück Flst.-Nr. 166 im Mühlweg auf der Gemarkung Crispenhofen

## Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	24.04.2023	TOP:	3 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt			Produktkonto	
<input type="checkbox"/>	2023	<input type="checkbox"/>	2023	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Der Antragssteller plant auf dem Grundstück Flst.-Nr. 166 im Mühlweg in Crispenhofen den Anbau einer Garage an die bestehende Maschinenhalle. Das genaue Aussehen des Vorhabens kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

Das Landratsamt vertritt die Auffassung, dass sich das Grundstück im Außenbereich befindet und rechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Die Verwaltung teilt diese Auffassung nicht. Aus unserer Sicht ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das bedeutet, dass das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt. Bauplanungsrechtlich handelt es sich also um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung trifft dies zu, weshalb das Vorhaben bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig ist.

Zu erwähnen ist noch, dass sich das Bauvorhaben in einem Überschwemmungsgebiet HQ<sub>50</sub> befindet. Inwieweit dies einer Genehmigung im Wege steht, muss das Landratsamt Hohenlockreis als Untere Wasserbehörde und als Untere Baurechtsbehörde beurteilen.